

## Privatanteile



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

### *Hinweis:*

*Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.*

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	3
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info	4
1 Einleitung	6
2 Lohnausweisempfänger	9
2.1 Wer ist Lohnausweisempfänger?	9
2.2 Privatanteile bei Lohnausweisempfängern	9
2.3 Im Lohnausweis aufzuführende Leistungen	9
2.4 Übersicht der im Lohnausweis zu deklarierenden Leistungen und deren mehrwertsteuerliche Folgen	10
2.4.1 Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort	10
2.4.2 Kantinenverpflegung / Lunch-Checks	11
2.4.3 Lohnausweis Ziffer 2: Gehaltsnebenleistungen (Fringe Benefits)	11
2.4.3.1 Lohnausweis Ziffer 2.1: Verpflegung, Unterkunft	11
2.4.3.2 Lohnausweis Ziffer 2.2: Privatanteil Geschäftsfahrzeug	12
2.4.3.3 Lohnausweis Ziffer 2.3: Andere Gehaltsnebenleistungen	14
2.4.4 Lohnausweis Ziffer 3: Unregelmässige Leistungen	14
2.4.5 Lohnausweis Ziffer 7: Andere Leistungen	15
2.4.6 Lohnausweis Ziffer 14: Weitere Gehaltsnebenleistungen	15
2.5 Gehaltsnebenleistungen, welche nicht im Lohnausweis zu deklarieren sind	15
3 Nicht-Lohnausweisempfänger	16
3.1 Einzelfirmeninhaber / Beteiligte an Personengesellschaften ohne massgebende Beteiligung	16
3.1.1 Grundsatz	17
3.1.2 Naturalbezüge und private Unkostenanteile	17
3.1.3 Warenbezüge	17
3.1.4 Privatanteile an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.	18
3.1.5 Privatanteile Geschäftsfahrzeuge	19
3.1.6 Leistungsbezüge durch die Inhaber für den privaten Gebrauch	19
3.2 Eng verbundene Personen	20
3.3 Naturaldividenden	21
4 Personalverpflegung	22
4.1 Automatenverpflegung	22
4.2 Kantinenverpflegung durch den Arbeitgeber	22
4.3 Kantinenverpflegung durch einen beauftragten Dritten	23
5 Abgabe von Geschenken an Dritte	23
6 Privatanteile bei Abrechnung mit Saldo- oder Pauschalsteuersätzen	24
6.1 Entnahmen durch Inhaber einer Einzelunternehmung	24
6.2 Leistungen an eng verbundene Personen	25
6.3 Leistungen an das Personal	25
7 Anhang	27
7.1 Merkblatt N1/2007 Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden	27
7.2 Merkblatt N2/ 2007 Naturalbezüge von Arbeitnehmenden	29
7.3 Merkblatt NL1/2007 Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne Geschäftsinhaber Land- und Forstwirtschaft	30
7.4 Lohnausweis, Rentenbescheinigung	31
Rechtlicher Hinweis	33

## Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
PSS	Pauschalsteuersatz, Pauschalsteuersätze
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
SSS	Saldosteuersatz, Saldosteuersätze
Ziff.	Ziffer

### **Gültige Steuersätze bis 31.12.2010:**

Normalsatz 7,6 %; reduzierter Steuersatz 2,4 %; Sondersatz 3,6 %.

### **Gültige Steuersätze ab 01.01.2011:**

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2015 bis

## **Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info**

Die MWST-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Sie basiert auf den gesetzlichen Grundlagen von den [Artikeln 24, 25](#) und [31 MWSTG](#) sowie von [Artikel 47 MWSTV](#).

Diese MWST-Info gibt Auskunft über den Umfang und die Art der Besteuerung von Privatanteilen, die Bemessungsgrundlage bei Automaten- und Kantinenverpflegung sowie die Abgabe von Geschenken an Dritte.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

## **Webbasierte Publikationen der MWST**

Die webbasierten Publikationen ([www.mwst-publikationen.estv.admin.ch](http://www.mwst-publikationen.estv.admin.ch)) ersetzen ab Januar 2014 die bisher in Papierform erschienenen MWST-Infos und MWST-Branchen-Infos. Der Inhalt der webbasierten Publikationen entspricht demjenigen der MWST-Infos (MI; [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)) und der MWST-Branchen-Infos (MBI; [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)), die bisher lediglich in Papierform erhältlich waren bzw. auf der Website der ESTV in PDF-Form abgerufen werden konnten. Technisch bedingt haben allerdings die Formatierung und Nummerierung (z.B. bei den Anhängen) geändert. Der Inhalt der bis anhin zusätzlich publizierten MWST-Praxis-Infos (MPI; [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)) wurde in den dazugehörigen Publikationen integriert.

Materielle Anpassungen (Praxispräzisierungen oder Praxisänderungen) und Korrekturen von wichtigen Übersetzungsfehlern werden in der Regel quartalsweise veröffentlicht. Frühere Fassungen geänderter Ziffern können jedoch nach wie vor abgerufen werden. Redaktionelle, formelle oder technisch bedingt notwendige Anpassungen (z.B. neue Links oder Änderung der Metadaten) erfolgen laufend und werden nicht speziell kommuniziert.

## Gültigkeit

Mündliche und schriftliche Auskünfte, die unter dem bis zum 31. Dezember 2009 gültigen [MWSTG vom 2. September 1999](#) erteilt wurden und mit dem Inhalt der vorliegenden Information nicht übereinstimmen, gelten nicht für geschäftliche Vorgänge ab dem 1. Januar 2010 (Inkrafttreten des neuen MWSTG vom 12. Juni 2009). Demgegenüber sind die gestützt auf das alte MWSTG erteilten Auskünfte und veröffentlichten Publikationen nach wie vor gültig für Sachverhalte aus dem Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2009.

Die zeitliche Wirkung einer Praxisänderung oder Praxispräzisierung richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) beschriebenen Regeln.

Ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit einer neuen Praxis resp. einer Praxisänderung verlieren bisher erteilte Auskünfte zum betreffenden Thema ihre Verbindlichkeit für spätere Geschäftsfälle.

Die vorliegende MWST-Info gilt ab 1. Januar 2010.

Der Übersichtlichkeit halber ist das Datum, ab dem eine Praxisänderung und/oder Praxispräzisierung gültig ist, direkt im Text der betroffenen Ziffer, **farblich gekennzeichnet**, soweit dieses Datum **nicht** der 1. Januar 2010 ist. Redaktionelle Änderungen (in materieller Hinsicht nicht relevant) sind nicht gekennzeichnet.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2015 bis

## 1 Einleitung

Untenstehende Tabelle gibt über die steuerliche Behandlung bei den verschiedenen Personengruppen Auskunft:

	Personengruppen	Folgen
1	<b>Lohnausweisempfänger</b>	
1.1	Leistungen des Arbeitgebers an Lohnausweisempfänger (Personal, Verwaltungsräte)	Leistungsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer; massgebend ist der Betrag, der auf dem Lohnausweis zu deklarieren ist ( <a href="#">Art. 47 Abs. 1 + 2 MWSTV</a> ); Leistungen, die im Lohnausweis nicht zu deklarieren sind, gelten als nicht entgeltlich erbracht, und es wird vermutet, dass ein unternehmerischer Grund besteht keine steuerlichen Folgen.
1.2	Leistungen an eng verbundene Personen (es liegt eine massgebende Beteiligung am Unternehmen vor), die im Betrieb mitarbeiten	Analog <a href="#">Ziffer 1.1</a> dieser Tabelle
1.3	Leistungen an Beteiligte, die nicht als eng verbundene Personen gelten (es liegt keine massgebende Beteiligung vor) und im Betrieb mitarbeiten	Analog <a href="#">Ziffer 1.1</a> dieser Tabelle

	Personengruppen	Folgen
2	<b>Nicht-Lohnausweisempfänger</b>	
2.1	Leistungen an eng verbundene Personen (es liegt eine massgebende Beteiligung vor), die nicht im Betrieb mitarbeiten	Preis wie für Dritte ( <a href="#">Art. 24 Abs. 2 MWSTG</a> )
2.2	Leistungen an Beteiligte, die nicht als eng verbundene Personen gelten (es liegt keine massgebende Beteiligung vor) und nicht im Betrieb mitarbeiten	Bei Geschenken bis zu einem Betrag von 500 Franken pro Person und Jahr ergeben sich keine steuerlichen Folgen, sofern sie nicht für die Erbringung von Leistungen verwendet werden, die von der Steuer ausgenommen sind. Übersteigt der Wert 500 Franken, muss der unternehmerische Grund nachgewiesen werden; liegt dieser nicht vor Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch ( <a href="#">Art. 31 Abs. 2 Bst. c MWSTG</a> ).
2.3	Inhaber von Einzelfirma	Entnahmen von Gegenständen oder Dienstleistungen aus dem eigenen Unternehmen führt zu einer Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch) ( <a href="#">Art. 31 Abs. 2 Bst. a MWSTG</a> ).
2.4	Empfänger von Naturaldividende	Es handelt sich um eine entgeltliche Leistung des ausschüttenden Unternehmens an den Teilhaber; Bemessungsgrundlage ist der Bruttodividendenwert, ☞ <a href="#">Ziffer 3.3</a> dieser MWST-Info.

Aus Vereinfachungsgründen kann es sich in dieser MWST-Info beim Ausdruck **Privatanteil** sowohl um Privatanteile in Form von entgeltlichen Leistungen als auch um eine Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch) handeln.

☞ Zusätzliche Informationen zum Thema Leistungsverhältnis sind in den [MWST-Infos Steuerobjekt](#) und [Nutzungsänderungen](#) enthalten.

In der nachfolgenden Tabelle findet sich eine Übersicht über in der Praxis häufig vorkommende Privatanteile:

<b>Lohnausweisempfänger</b>	<b>Privatanteile</b>
<p>Arbeitnehmer / Verwaltungsräte / eng verbundene, im Betrieb mitarbeitende Personen</p> <p>☞ <a href="#">Ziffer 2</a> dieser MWST-Info</p> <p>Berechnung der Privatanteile aufgrund einer entgeltlichen Leistung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lohnausweis <a href="#">Ziffer 2.1</a>: Gratisverpflegung und Unterkunft;</li> <li>• Lohnausweis <a href="#">Ziffer 2.2</a>: Private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges;</li> <li>• Lohnausweis <a href="#">Ziffer 2.3</a>: andere Gehaltsnebenleistungen, z.B. Abgabe eines Generalabonnements;</li> <li>• diverse Gehaltsnebenleistungen (Lohnausweis <a href="#">Ziff. 3, 7 und 14</a>).</li> </ul>
<b>Nicht-Lohnausweisempfänger</b>	<b>Privatanteile mittels Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch)</b>
<p>Inhaber von Einzelfirmen / Beteiligte an Personengesellschaften ohne massgebende Beteiligung</p> <p>☞ <a href="#">Ziffer 3</a> dieser MWST-Info</p> <p>Berechnung der Privatanteile mittels Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturalbezüge (Warenbezüge);</li> <li>• private Unkostenanteile (Geschäftsfahrzeug, Heizung, Beleuchtung, Reinigung usw.).</li> </ul>

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 03.01.2010 bis

## 2 Lohnausweisempfänger

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

### 2.1 Wer ist Lohnausweisempfänger?

Zu diesem Kreis gehört sämtliches Personal, die in [Ziffer 3.2](#) dieser MWST-Info erwähnten eng verbundenen Personen, sofern sie im jeweiligen Betrieb angestellt sind, sowie andere Personen, wie beispielsweise Verwaltungs- und Stiftungsräte, welche einen Lohnausweis erhalten.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

### 2.2 Privatanteile bei Lohnausweisempfängern

Bei Privatanteilen gegenüber Lohnausweisempfängern handelt es sich um entgeltliche Leistungen, die der Arbeitgeber seinem Personal (Lohnausweisempfänger) erbringt. Je nach Art und Umfang ist der Arbeitgeber verpflichtet, solche Leistungen auf dem Lohnausweis in den dafür vorgesehenen Ziffern zu deklarieren (siehe auch Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung [605.040.18.1], herausgegeben durch die SSK).

Gemäss [Artikel 47 Absatz 2 MWSTV](#) gelten Leistungen, die im **Lohnausweis zu deklarieren** sind, **immer als entgeltlich** erbracht und unterliegen je nach steuerlicher Qualifikation der Mehrwertsteuer.

Demgegenüber gelten Leistungen, die im **Lohnausweis nicht aufzuführen** sind, als **nicht entgeltlich** erbracht ([Art. 47 Abs. 3 MWSTV](#)). Die in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen führen zu keiner steuerlichen Korrektur, falls sie innerhalb der unternehmerischen Tätigkeit für Leistungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, verwendet werden.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

### 2.3 Im Lohnausweis aufzuführende Leistungen

Die ESTV orientiert sich in Bezug auf diese Leistungen am Lohnausweis und an den Richtlinien zum Lohnausweis (Wegleitung der SSK). Bei Leistungen, die im Lohnausweis betragsmässig aufzuführen sind, gilt dieser Wert als Bemessungsgrundlage. Sie sind zum massgebenden Steuersatz mit der MWST abzurechnen.



Sofern bei den direkten Steuern Pauschalen für die Ermittlung des Privatanteils zugelassen werden (z.B. bei privater Nutzung des Geschäftsfahrzeuges), können diese ebenfalls als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Mehrwertsteuer herangezogen werden ([Art. 47 Abs. 4 MWSTV](#)).

Auf allen für die Erbringung dieser steuerbaren Leistungen (Privatanteile) getätigten Investitionen (z.B. Geschäftsfahrzeuge) und Aufwendungen kann der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2015 bis

## **2.4 Übersicht der im Lohnausweis zu deklarierenden Leistungen und deren mehrwertsteuerliche Folgen**

Die Bemessungsgrundlage der verschiedenen entgeltlichen Leistungen wird in der Folge beschrieben. Der inhaltliche Aufbau dieses Kapitels orientiert sich an der Wegleitung zum Lohnausweis und umfasst nur die mehrwertsteuerlich relevanten Sachverhalte.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

### **2.4.1 Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort**

Das Feld F *Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort* im Lohnausweis ist anzukreuzen, wenn dem Arbeitnehmer - aufgrund von Leistungen des Arbeitgebers - keine Kosten für den Arbeitsweg erwachsen.

Als *unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort* gilt beispielsweise:

- Die Abgabe von Generalabonnements (GA) und ähnlicher Fahrausweise (z.B. Tarifverbundskarte einer Stadt oder Region). Eine allfällige Privatnutzung der Abonnements durch den Arbeitnehmer hat mehrwertsteuerlich keine Folgen.
- Die Benutzung eines vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Geschäftsfahrzeuges ausschliesslich für den Arbeitsweg. Benutzt der Arbeitnehmer das Fahrzeug jedoch auch für Privatfahrten, gelten die Ausführungen unter [Ziffer 2.4.3.2.](#)

Ist für die Verwendung von *Generalabonnements und ähnlichen Fahrausweisen* für private Fahrten (zusätzlich zum Kreuz im Feld F) im Lohnausweis ein Betrag zu deklarieren, so ist auf diesem Betrag (inkl. MWST) die Steuer zu entrichten.

Muss der Arbeitnehmer einen Kostenbeitrag an das Abonnement leisten, ist dieser Betrag (inkl. MWST) vom Arbeitgeber als Entgelt zu versteuern.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

## 2.4.2 Kantinenverpflegung / Lunch-Checks

Die Verbilligung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber, beispielsweise durch das Anbieten von Kantinenverpflegung oder die Abgabe von Lunch-Checks, bewirkt einen Eintrag im Feld G des Lohnausweises. Dieser Eintrag führt beim Arbeitnehmer direktsteuerlich zu einer Kürzung des Abzugs bei den Berufsauslagen. In diesem Fall ist kein Privatanteil abzurechnen.

 Mehr zum Thema *Personalverpflegung* kann der [Ziffer 4](#) dieser MWST-Info entnommen werden.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

## 2.4.3 Lohnausweis Ziffer 2: Gehaltsnebenleistungen (Fringe Benefits)

### Allgemeines

Bei Gehaltsnebenleistungen handelt es sich um regelmässige Leistungen des Arbeitgebers, welche nicht in Geldform ausgerichtet werden. Sie sind grundsätzlich zum Marktwert zu bewerten. Entsprechend dem Lohnausweis werden folgende Leistungen unterschieden:

- Verpflegung, Unterkunft (Lohnausweis [Ziff.2.1](#));
- Privatanteile Geschäftsfahrzeuge (Lohnausweis [Ziff.2.2](#));
- Andere (Lohnausweis [Ziff.2.3](#)).

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

### 2.4.3.1 Lohnausweis Ziffer 2.1: Verpflegung, Unterkunft

Auf dem Lohnausweis ist der Wert anzugeben, der dem Arbeitnehmer dadurch zufließt, dass er von seinem Arbeitgeber gratis Verpflegung und/oder Unterkunft erhält. Bei der Bewertung dieser Leistungen sind mindestens die Ansätze gemäss Merkblatt N2/2007 ( [Anhang 7.2](#)) einzuhalten.

Der entgeltliche Verpflegungsanteil ist vom Arbeitgeber zum im Lohnausweis angegebenen Wert abzurechnen. Der Wert versteht sich **inklusive MWST** zum Normalsatz.

Bei der entgeltlichen Leistung des Arbeitgebers für die Unterkunft handelt es sich um eine von der Steuer ausgenommene Immobilienvermietung (Wohnungsvermietung) an private Abnehmer ohne Möglichkeit der freiwilligen Versteuerung (Option). Entsprechend unterliegt eine derartige Vermietung auch nicht der Mehrwertsteuer. Falls sich die in diesem Rahmen vermieteten Räumlichkeiten in einer Immobilie befinden, auf welcher grundsätzlich das Vorsteuerabzugsrecht besteht (z.B. Hotel), so ist aufgrund der gemischten Verwendung der Liegenschaft eine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen.



Mehr zu diesem Thema ist der [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#) zu entnehmen.

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 01.05.2015 bis

### 2.4.3.2 Lohnausweis Ziffer 2.2: Privatanteil Geschäftsfahrzeug

Stellt der Arbeitgeber seinem Personal ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, welches auch für private Zwecke verwendet werden darf (zusätzlich zur Benutzung für den Arbeitsweg; [Ziff. 2.4.1](#)), so stellt dies eine entgeltliche Leistung an den Arbeitnehmer dar. Die MWST ist zum Normalsatz abzurechnen.



In der Regel wird der entsprechende Wert pauschal ermittelt. Der diesbezügliche Ansatz beträgt **pro Monat 0,8 %** des Kaufpreises exklusive Mehrwertsteuer, **mindestens jedoch 150 Franken**. Der so errechnete Ansatz versteht sich **inklusive MWST**.

Die pauschale Ermittlung ist nur für Personenwagen anwendbar. Als Personenwagen gelten leichte Motorwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t zur Beförderung von maximal 9 Personen einschliesslich Fahrer.

Berechnungsbasis ist bei Leasingfahrzeugen anstelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Wert (inklusive allfälliger Sonderausstattung) exklusive Mehrwertsteuer. Dieser Wert ist auch bei Fahrzeugübernahmen nach Ablauf oder Auflösung des Vertrages Grundlage für die pauschale Berechnung.

#### **Berechnungsbeispiele**

*Kaufpreis CHF 43'000.00 (exkl. MWST),  
davon 0,8 % pro Monat = CHF 344.00 pro Monat  
Zu deklarierender Betrag (12 x 344.00) = CHF 4'128.00*

**Steuerberechnung: 8,0 % von CHF 4'128.00 (108,0 %) = CHF 305.75**

*Kaufpreis CHF 15'000.00,  
davon 0,8 % pro Monat = CHF 120.00 pro Monat  
Zu deklarierender Betrag (12 x 150.00 \*) = CHF 1'800.00*

**Steuerberechnung: 8,0 % von CHF 1'800.00 (108,0 %) = CHF 133.35**

*\* Bei diesem Beispiel ergibt der Monatsansatz von 0,8 % einen Betrag unter 150.00 Franken. Somit ist für die Berechnung der geschuldeten Mehrwertsteuer der Mindestansatz (CHF 150.00) massgebend.*



Muss der Arbeitnehmer einen Kostenbeitrag für die private Nutzung des Fahrzeuges leisten und wird im Lohnausweis nur der um diesen Kostenbeitrag reduzierte Betrag aufgeführt, so ist das vom Arbeitnehmer zu leistende Entgelt zusätzlich zum ausgewiesenen, reduzierten Betrag abzurechnen.

Die private Nutzung des Fahrzeuges kann auch effektiv ermittelt werden. Es empfiehlt sich dafür das Führen eines Bordbuches (Fahrtenkontrollheft). Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so sind die so ermittelten privat gefahrenen Kilometer mit einem entsprechenden Kilometeransatz zu multiplizieren. Als Referenzansatz gilt dabei CHF 0.70 pro Kilometer. Tiefere Ansätze sind durch den Leistungserbringer kalkulatorisch nachzuweisen. Liegen spezielle Umstände vor, wie beispielsweise überdurchschnittlich teure Fahrzeuge, so ist der Kilometeransatz entsprechend zu erhöhen.

### **Berechnungsbeispiel**

*Gefahrene Privatkilometer im Jahr 20xx: 5'500*

*Kilometeransatz: CHF 0.70*

*Total im Lohnausweis auszuweisender Betrag: (5'500 x CHF 0.70) CHF 3'850.00*

*Dieser Betrag ist Bemessungsgrundlage für die Berechnung der geschuldeten Mehrwertsteuer und versteht sich **inklusive MWST** zum Normalsatz.*



Garagisten und/oder Motorfahrzeughändler: Für die branchenspezifische Regelung bezüglich der Abrechnung von Privatanteilen auf den Geschäftsfahrzeugen sind die Ausführungen in der [MWST-Branchen-Info Motorfahrzeuggewerbe](#) zu beachten.

### **Spezialfahrzeuge wie Werkstattwagen, Transporter usw.:**

In Fällen, in denen die private Nutzung eines Fahrzeuges erheblich eingeschränkt ist (z.B. durch fest installierte Vorrichtungen für den Transport von Werkzeugen), ist für eine solche Nutzung des Geschäftsfahrzeuges kein Privatanteil abzurechnen. Die Vorsteuern können im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit in Abzug gebracht werden. Steuerbar zum Normalsatz ist allerdings das Zurverfügungstellen eines solchen Fahrzeuges gegen Entgelt.

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 01.01.2011 bis

### 2.4.3.3 Lohnausweis Ziffer 2.3: Andere Gehaltsnebenleistungen

Andere steuerbare Gehaltsnebenleistungen liegen vor, wenn der Arbeitgeber in eigenem Namen gewisse Auslagen tätigt und alsdann die entsprechende Leistung dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellt. Eine solche Leistung stellen beispielsweise die Abgabe eines Generalabonnements und ähnlicher Fahrausweise dar, welche **nicht überwiegend** für Geschäftsfahrten, sondern mehrheitlich für private Zwecke eingesetzt werden. Unter [Ziffer 2.3](#) des Lohnausweises ist der Marktwert solcher Abonnements anzugeben. Dieser Wert bildet die Bemessungsgrundlage für die zum Normalsatz abzurechnende MWST. Der Betrag versteht sich als **inklusive MWST**.



Muss der Arbeitnehmer für die private beziehungsweise nicht-geschäftliche Nutzung einen Kostenbeitrag leisten und wird im Lohnausweis nur der um diesen Kostenbeitrag reduzierte Betrag aufgeführt, so ist das vom Arbeitnehmer geleistete Entgelt zusätzlich abzurechnen.

Die mehrwertsteuerliche Qualifikation muss für sämtliche Gehaltsnebenleistungen individuell abgeklärt werden. Leistungen wie beispielsweise Versicherungen oder das Zurverfügungstellen von Mietwohnungen stellen grundsätzlich von der Mehrwertsteuer ausgenommene Leistungen dar ([Art. 21 Abs. 2 MWSTG](#)).



Genauere Informationen im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug oder der Option sind in den [MWST-Infos Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) beziehungsweise [Steuerobjekt](#) enthalten.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

### 2.4.4 Lohnausweis Ziffer 3: Unregelmässige Leistungen

Die entgeltlichen Leistungen des Arbeitgebers an das Personal sind im Lohnausweis zu deklarieren. Bei den unter dieser Ziffer anzugebenden Naturalleistungen (z.B. Prämien, Geschenke) des Arbeitgebers an das Personal ist für jeden einzelnen Fall die mehrwertsteuerliche Qualifikation abzuklären. Die Mehrwertsteuer ist von demjenigen Betrag zu berechnen, der auch für die direkten Steuern massgebend ist (Bemessungsgrundlage versteht sich **inkl. MWST**). Der Arbeitgeber kann auf diesen Aufwendungen - sofern sie vorsteuerbelastet sind - den vollen Vorsteuerabzug vornehmen. Rein geldmässig ausgerichtete Leistungen (z.B. Auszahlungen von Weihnachtsgeld, Boni) stellen keine steuerbaren Leistungen im Sinne der MWST dar.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

#### **2.4.5 Lohnausweis Ziffer 7: Andere Leistungen**

Hierzu gelten die gleichen Ausführungen wie unter [Ziffer 2.4.4](#) dieser MWST-Info dargelegt.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

#### **2.4.6 Lohnausweis Ziffer 14: Weitere Gehaltsnebenleistungen**

Gehaltsnebenleistungen, die im Lohnausweis zu deklarieren sind, stellen eine entgeltliche Leistung dar, die mehrwertsteuerlich zu qualifizieren und abzurechnen ist. Die Aufwendungen berechtigen im Rahmen von [Artikel 28 MWSTG](#) zum Vorsteuerabzug.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

#### **2.5 Gehaltsnebenleistungen, welche nicht im Lohnausweis zu deklarieren sind**

Gemäss der Wegleitung zum Lohnausweis müssen folgende Leistungen nicht im Lohnausweis deklariert werden. Sie stellen keine entgeltlichen Leistungen dar und unterliegen daher nicht der MWST. Das Vorsteuerabzugsrecht des Arbeitgebers besteht im Rahmen derjenigen unternehmerischen Tätigkeit, die zum Vorsteuerabzug berechtigt.

- Gratis abgegebene Halbtaxabonnements der SBB;
- REKA-Check-Vergünstigungen bis 600 Franken jährlich (zu deklarieren sind lediglich Vergünstigungen, soweit sie 600 Franken pro Jahr übersteigen);
- übliche Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke bis 500 Franken pro Ereignis. Bei Naturalgeschenken, die diesen Betrag übersteigen, ist der ganze Betrag anzugeben ([Ziff. 2.3](#) des Lohnausweises);
- private Nutzung von Arbeitswerkzeugen (Handy, Computer usw.);
- Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften bis 1'000 Franken im Einzelfall. Bei Beiträgen, die diesen Betrag übersteigen, ist der ganze Betrag anzugeben ([Ziff. 15](#) des Lohnausweises);
- Beiträge an Fachverbände unbeschränkt;
- Rabatte auf Waren, die zum Eigenbedarf bestimmt und branchenüblich sind;
- Zutrittskarten für kulturelle, sportliche und andere gesellschaftliche Anlässe bis 500 Franken pro Ereignis (zu deklarieren sind lediglich Beiträge, soweit sie 500 Franken pro Ereignis übersteigen);
- die Bezahlung der Reisekosten für den Ehegatten oder den Lebenspartner, die den Arbeitnehmer auf Geschäftsreisen begleiten;
- Beiträge an Kinderkrippen, die für Kinder des Arbeitnehmers verbilligte Plätze anbieten;
- Gratis-Parkplatz am Arbeitsort;
- Kosten für ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers oder der Pensionskasse erfolgen;
- Gutschriften von Flugmeilen (sie sollen für geschäftliche Zwecke verwendet werden).

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

### 3 Nicht-Lohnausweisempfänger

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

#### 3.1 Einzelfirmeninhaber / Beteiligte an Personengesellschaften ohne massgebende Beteiligung

Zu dieser Personengruppe gehören Einzelfirmeninhaber, Beteiligte an Personengesellschaften (z.B. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) ohne massgebende Beteiligung ([☞ Ziff. 3.2](#)) sowie diesen nahe stehende, im Betrieb **nicht** mitarbeitende Personen (z.B. Familienangehörige). Zur besseren Verständlichkeit wird in den nachfolgenden Ausführungen des Kapitels nur von "Inhabern" gesprochen.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

### 3.1.1 Grundsatz

Im Gegensatz zu den Privatanteilen bei Lohnausweisempfängern liegen bei Leistungsbezügen durch die Inhaber in den eigenen Unternehmen keine Leistungsverhältnisse vor. Vielmehr werden durch das Unternehmen bezogene Leistungen dauernd oder vorübergehend für nicht unternehmerische, insbesondere private Zwecke, verwendet. In solchen Fällen ist die Vorsteuer, sofern diese seitens des Unternehmens beim Bezug der Leistung geltend gemacht wurde, zu korrigieren; es handelt sich also um eine Rückgängigmachung des seinerzeit vorgenommenen Vorsteuerabzugs ([Art. 31 Abs. 2 MWSTG](#)). Keine Vorsteuerkorrektur bei privater Verwendung fällt an, wenn auf den bezogenen Leistungen kein Vorsteuerabzug vorgenommen wurde.

Sind bei den direkten Steuern Pauschalen für die Ermittlung der privaten Unkostenanteile zugelassen (z.B. bei privater Nutzung des Geschäftsfahrzeuges), können diese ebenfalls als Bemessungsgrundlage für die Vorsteuerkorrektur hinzugezogen werden ([Art. 47 Abs. 4 MWSTV](#)).

Sachverhalte, bei denen die vorzunehmende Vorsteuerkorrektur analog den Privatanteilen der Lohnausweisempfänger zu berechnen ist, werden hier nur mit einem Hinweis auf die entsprechende Ziffer in dieser MWST-Info erwähnt.

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

### 3.1.2 Naturalbezüge und private Unkostenanteile

Über die Bewertung der Naturalbezüge sowie der privaten Unkostenanteile gibt das [Merkblatt N1/2007](#) der direkten Bundessteuer Auskunft. Die darin aufgeführten Beträge verstehen sich immer als **inklusive MWST**. Die Pauschalbeträge können in Sonderfällen abweichen.

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

### 3.1.3 Warenbezüge

Die Pauschalbeträge werden im [Merkblatt N1/2007](#) und/oder [NL1/2007](#) für folgende Branchen ausgewiesen. Die Vorsteuer ist im Rahmen der Pauschalen wie folgt zu korrigieren (Beträge **inkl. MWST**):

- **Bäckereien und Konditoreien**  
Ansatz für die Entnahme aus dem eigenen Betrieb zum massgebenden Satz.
- **Tea-Room**  
Ansatz für die Entnahme aus dem eigenen Betrieb zum massgebenden Satz.
- **Lebensmittelgeschäft**  
Ansatz für die Entnahme aus dem eigenen Betrieb anteilmässig zum reduzierten und Normalsatz. Massgebend für die Steuersatzaufteilung ist hierbei das steuerliche Verhältnis (reduzierter und Normalsatz) beim Gesamtumsatz.
- **Milchhandlungen**  
Ansatz für die Entnahme aus dem eigenen Betrieb zum massgebenden Satz.
- **Metzgereien**  
Ansatz für die Entnahme aus dem eigenen Betrieb zum massgebenden Satz.
- **Restaurants und Hotels**  
 Entnahmen aus dem eigenen Betrieb siehe [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#).
- **Inhaber von Land- und Forstwirtschaftsbetrieben**  
 Entnahme von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen siehe [MWST-Branchen-Info Urproduktion und nahe stehende Bereiche](#).



In jedem Fall zum Normalsatz zu korrigieren ist die Entnahme von Tabakwaren sowie von alkoholischen Getränken.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2015 bis

### 3.1.4 **Privatanteile an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.**

Für den Privatbedarf sind, sofern bei den Bezügen die Vorsteuer geltend gemacht wurde, die Ansätze gemäss Ziffer 3 des [Merkblattes N1/2007](#) zum Normalsatz zu korrigieren (Eigenverbrauch). Die Ansätze verstehen sich **inklusive MWST**.



Für Inhaber von Land- und Forstwirtschaftsbetrieben sind die Ansätze gemäss [Merkblatt N1/2007](#) anzuwenden.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

### 3.1.5 Privatanteile Geschäftsfahrzeuge

Die Berechnung der pauschalen Ermittlung der Vorsteuerkorrektur aufgrund der privaten Nutzung erfolgt analog der Berechnung der Privatanteile bei den Lohnausweisempfängern (☞ [Ziff. 2.4.3.2](#)). Dies gilt auch für Inhaber von Land- und Forstwirtschaftsbetrieben.

Werden die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nachgewiesen, so sind die effektiv angefallenen, vorsteuerbelasteten Kosten proportional nach der Verwendung aufzuteilen. Der auf den privaten Anteil entfallende vorgenommene Vorsteuerabzug ist zu korrigieren (Eigenverbrauch).



Wird das Fahrzeug überwiegend privat beziehungsweise nicht unternehmerisch verwendet (d.h. zu mehr als 50 % der Gesamtnutzung des Fahrzeuges), so ist die Vorsteuer auf Erwerb und Unterhalt des Personenwagens prozentual um die Höhe der privaten Nutzung zu korrigieren ([Art. 30 Abs. 1 MWSTG](#)). Die pauschale Ermittlung kann in diesem Fall nicht angewendet werden.

#### **Berechnungsbeispiel**

*Sachverhalt im Jahr 2011:*

*Kauf Personenwagen: CHF 54'000.00 (inkl. 8,0 % MWST)*

*Diverse Unterhalts- und Reparaturkosten: CHF 1'080.00 (inkl. 8,0 % MWST)*

*Diverse Kosten ohne MWST (Versicherung, Steuern usw.): CHF 2'000.00*

*Anteil private Nutzung (Annahme): 80 %*

*Unternehmerische, vorsteuerabzugsberechtigte Nutzung: 20 %*

*Total im Jahr 2011 angefallene Vorsteuer:*

*CHF 4'000.00 + CHF 80.00 = CHF 4'080.00*

*Vorzunehmende Vorsteuerkorrektur: 80 % von CHF 4'080.00 = CHF 3'264.00*

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 01.01.2011 bis

### 3.1.6 Leistungsbezüge durch die Inhaber für den privaten Gebrauch

Jegliche Entnahmen durch die Inhaber führen, sofern bei den seinerzeitigen Bezügen der Leistungen die Vorsteuer geltend gemacht wurde, zu einer Vorsteuerkorrektur. Bei selber hergestellten Gegenständen gilt der Warenwert zuzüglich einem Zuschlag von **33 %** für die Ingebrauchnahme der Infrastruktur (vorbehalten bleibt der effektive Nachweis der Vorsteuern für die Ingebrauchnahme der Infrastruktur) als Bemessungsgrundlage für die vorzunehmende Vorsteuerkorrektur.



Bei Bezügen von Leistungen für Zwecke ausserhalb der unternehmerischen Tätigkeit (z.B. für den privaten Gebrauch) gibt es keine Freigrenze ([Art. 31 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)).



Nähere Auskunft zu diesem Thema gibt die [MWST-Info Nutzungsveränderungen](#).

### **Beispiel 1**

#### **Entnahme von Handelsware**

Herr Muster, Inhaber eines Fahrradgeschäftes, entnimmt seinem Betrieb für private Zwecke ([Art. 31 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)) ein Kinderfahrrad. Der Einstandspreis nach vorgenommenem Vorsteuerabzug von 8,0 % beträgt 450.00 Franken.

Gemäss [Artikel 31 Absatz 1 MWSTG](#) fallen die Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug durch die Entnahme für diesen Zweck nachträglich weg; die bereits abgezogene Vorsteuer ist demnach zu korrigieren:

**8,0 % von CHF 450.00 = Vorsteuerkorrektur CHF 36.00**

### **Beispiel 2**

#### **Selber hergestellte Gegenstände**

Möbelschreiner Muster stellt für seine Privatwohnung einen neuen Tisch her. Der Einstandspreis des dafür verwendeten Materials (vorsteuerbelastet bezogen) beträgt 1'200.00 Franken (exkl. MWST).

Bemessungsgrundlage für die Vorsteuerkorrektur ist der Einstandspreis des benötigten Materials (**exkl. MWST**) zuzüglich einem Zuschlag von 33 % für die Ingebrauchnahme der Infrastruktur.

Materialwert (exkl. MWST)	CHF	1'200.00
Gebrauch Infrastruktur 33 %	CHF	396.00
Bemessungsgrundlage für die Vorsteuerkorrektur	CHF	1'596.00
<b>Vorzunehmende Vorsteuerkorrektur (8,0 %)</b>	<b>CHF</b>	<b>127.70</b>

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 01.05.2015 bis

## **3.2 Eng verbundene Personen**

Als eng verbundene Personen ([Art. 3 Bst. h MWSTG](#)) gelten Inhaber einer massgebenden Beteiligung an einer Unternehmung oder ihnen nahe stehende Personen. Eine massgebende Beteiligung liegt vor, wenn **einer** der folgenden aufgeführten Schwellenwerte erreicht ist:

- Mindestens 10 % Beteiligung am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft;
- Mindestens 10 % Beteiligung am Gewinn und an den Reserven der Gesellschaft;
- Beteiligungsrechte mit Verkehrswert von mindestens 1 Mio. Franken an der Gesellschaft.

Ebenfalls als eng verbundene Personen gelten Gesellschafter, die an einer Personengesellschaft eine entsprechende Beteiligung halten.

Nicht als eng verbundene Personen in diesem Sinne gelten Lohnausweisempfänger, auch wenn sie massgebend an der Unternehmung beteiligt sind ( [Ziff. 2](#)).

Werden Leistungen an eng verbundene Personen erbracht, ist die Bemessungsgrundlage derjenige Wert, welcher unter unabhängigen Dritten (Drittpreis) vereinbart würde ([Art. 24 Abs. 2 MWSTG](#)).



Soweit bei den direkten Steuern Pauschalen für Lohnausweisempfänger oder Einzelfirmeninhaber zulässig sind ( [Merkblätter N1, N2](#) und [NL1 / Versionen 2007](#) im Anhang), können diese aus Praktikabilitätsgründen auch bei eng verbundenen Personen als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 01.05.2015 bis

### 3.3 Naturaldividenden

Als Naturaldividenden und Beteiligungserträge in Naturalien gelten Leistungen, die bei ihrer Ausschüttung der Verrechnungssteuer unterliegen. Sie stellen eine entgeltliche Leistung des ausschüttenden Unternehmens dar. Bemessungsgrundlage für ihre Besteuerung ist der verrechnungssteuerpflichtige Wert, d.h. der Bruttodividendenwert (= **inkl. MWST**). Empfänger von Naturaldividenden oder Beteiligungserträgen in Naturalien können sämtliche Personengruppen sein.

Naturaldividenden unterliegen bei der ausschüttenden Unternehmung der Mehrwertsteuer, wenn sie eine steuerbare Leistung darstellen.

#### **Beispiel 1**

*Aktionäre einer Bergbahn erhalten eine Saisonkarte (Naturaldividende). Werden solche Karten an Dritte verkauft, unterliegt das daraus erzielte Entgelt der Steuer zum Normalsatz, folglich unterliegt die ausgerichtete Naturaldividende ebenfalls der Steuer zum Normalsatz.*

### **Beispiel 2**

Aktionäre einer Bergbahn erhalten REKA-Checks (Naturaldividende). Bei Verkäufen von REKA-Checks an Dritte handelt es sich um eine von der Steuer ausgenommene Leistung, somit unterliegt die ausgerichtete Naturaldividende nicht der Mehrwertsteuer.

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 01.05.2015 bis

## **4 Personalverpflegung**

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

### **4.1 Automatenverpflegung**

Massgebend ist das vom Personal bezahlte Entgelt. Die Abgabe von Nahrungsmitteln in Verpflegungsautomaten unterliegt dabei dem reduzierten Steuersatz ([Art. 25 Abs. 2 MWSTG](#)). Zum Normalsatz abzurechnen sind Verkäufe von alkoholischen Getränken und Tabakwaren sowie Non-Food-Artikeln.



Weitere Informationen zum Thema Verpflegungsautomaten können der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) sowie der [MWST-Branchen-Info Hotel und Gastgewerbe](#) entnommen werden.

Die vergünstigte oder die Gratisabgabe von Nahrungsmitteln führen nicht zu einer Deklaration im Lohnausweis und gelten somit als unentgeltlich. Der Vorsteuerabzug ist im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit möglich, sofern der Vorsteuerabzug nach [Artikel 28 ff. MWSTG](#) zulässig ist.

Stellt der Arbeitgeber dem Automatenbetreiber die für den Betrieb des Automaten notwendige Infrastruktur zur Verfügung, entstehen daraus keine Steuerfolgen.

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 01.05.2015 bis

### **4.2 Kantinenverpflegung durch den Arbeitgeber**

Betreibt der Arbeitgeber eine eigene Kantine und ermöglicht damit dem Arbeitnehmer verbilligte Mahlzeiten, ist diese Verbilligung im Lohnausweis mit einem Kreuz im Feld unter Buchstabe G einzutragen. Wie bereits in [Ziffer 2.4.2](#) erwähnt, ist bei diesem Sachverhalt kein Privatanteil abzurechnen.

Der Arbeitgeber hat das durch die Kantinenbenützer bezahlte Entgelt zum Normalsatz abzurechnen; die auf den Investitionen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Personalrestaurants lastende Vorsteuer kann vollumfänglich geltend gemacht werden.

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

### 4.3 Kantinenverpflegung durch einen beauftragten Dritten

Stellt der Arbeitgeber dem Kantinenbetreiber die Infrastruktur für den Kantinenbetrieb zur Verfügung und verlangt dafür ein Entgelt oder vereinbart an dessen Stelle eine entsprechende Gegenleistung (z.B. verbilligte Essensabgabe), so besteht zwischen Arbeitgeber und Kantinenbetreiber ein Leistungsverhältnis.

Beim Zurverfügungstellen der Kantineninfrastruktur handelt es sich um eine von der Steuer ausgenommene Raumvermietung. Die Investitionen und Aufwendungen beim Arbeitgeber berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.



Informationen betreffend die Optionsmöglichkeit für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Raumvermietung sind in der [MWST-Info Steuerobjekt](#) wiedergegeben.

Der Kantinenbetreiber hat folgende Beträge zum Normalsatz zu versteuern:

- Einnahmen aus dem Personalrestaurant;
- allfällige Zuschüsse des Auftraggebers;
- Mietwert der unentgeltlich oder unter dem Marktwert überlassenen Infrastruktur.

Bemessungsgrundlage für das Überlassen der Infrastruktur bildet die vereinbarte Gegenleistung (z.B. Betrag, um den die Essen billiger abgegeben werden müssen). Ist die effektive Berechnung nicht möglich (z.B. mangels entsprechender Unterlagen), kann nach der folgenden annäherungsweise Ermittlung vorgegangen werden:

Total Warenaufwand (Ess- und Trinkwaren) beim Kantinenbetreiber, davon **30 %** (bei Vorhandensein bzw. Gebrauch einer Küche durch den Kantinenbetreiber) beziehungsweise **15 %** (sofern keine Küche vorhanden ist oder eine solche durch den Kantinenbetreiber nicht benützt wird) als Bemessungsgrundlage für den entgeltlichen Mietwert der Infrastruktur.

Der Vorsteuerabzug auf den ausgerichteten Zuschüssen kann der Arbeitgeber im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit gemäss [Artikel 28 ff. MWSTG](#) vornehmen.

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 01.05.2015 bis

### 5 Abgabe von Geschenken an Dritte

Werden Gegenstände oder Dienstleistungen an Dritte unentgeltlich abgegeben, ohne dass hierfür ein unternehmerischer Grund besteht, ist ein (beim Bezug der Leistung) vorgenommener Vorsteuerabzug zu korrigieren.

Handelt es sich bei den Geschenken um selber hergestellte Gegenstände, so ist der Vorsteuerabzug auf dem dafür benötigten Material zuzüglich eines Zuschlags von 33 % für die Benutzung der Infrastruktur zu korrigieren; vorbehalten bleibt der effektive Nachweis der Vorsteuern, die auf die Ingebrauchnahme der Infrastruktur entfallen ([Art. 69 Abs. 3 MWSTV](#)).

Besteht für die Schenkung ein unternehmerischer Grund, so kann im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit der Vorsteuerabzug auf den Aufwendungen vorgenommen werden. Bei Geschenken bis zu 500 Franken pro Person und Jahr sowie bei Warenmustern zur Erzielung steuerbarer oder von der Steuer befreiter Umsätze wird der unternehmerische Grund ohne Weiteres vermutet ([Art. 31 Abs. 2 Bst. c MWSTG](#)) und der Vorsteuerabzug ist im Rahmen der steuerbaren Tätigkeit zulässig.



Gratisabgaben an Lohnausweisempfänger, welche im Sinne der Ausführungen dieser MWST-Info im Lohnausweis unter den Ziffern 3 und 7 zu deklarieren sind, gelten als entgeltliche Leistungen (☞ [Ziff. 2.4.4](#) und [Ziff. 2.4.5](#)).



Die Vorsteuer auf Werbegeschenken und Warenmustern kann im Rahmen der unternehmerischen, zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeit geltend gemacht werden.

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 01.05.2015 bis

## **6 Privatanteile bei Abrechnung mit Saldo- oder Pauschalsteuersätzen**

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

### **6.1 Entnahmen durch Inhaber einer Einzelunternehmung**

Beim Inhaber einer Einzelunternehmung sind die Entnahmen im Sinne von [Artikel 31 Absatz 2 MWSTG](#) (Eigenverbrauch) mit SSS abgegolten.

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 03.01.2010 bis

## 6.2 Leistungen an eng verbundene Personen

([Art. 3 Bst. h MWSTG](#) und [Art. 94 MWSTV](#))

Abgabe/ Erbringung	Leistung	Abrechnen?	Welcher Wert?
Unentgeltlich	Eingekaufte Leistungen	Nein	
	Selbst hergestellte Gegenstände und eigene Dienstleistungen	Ja, mit SSS / PSS	Wert wie unter unabhängigen Dritten
Entgeltlich	Alle Leistungen	Ja, mit SSS / PSS	bezahltes Entgelt, mindestens aber Wert wie unter unabhängigen Dritten
Wird mit 2 SSS oder mehreren PSS abgerechnet und kann die Leistung nicht einem Betriebsteil zugeordnet werden, kommt der höhere SSS oder i.d.R. höchste PSS zur Anwendung.			

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 03.05.2015 bis

## 6.3 Leistungen an das Personal

Abgabe/ Erbringung	Leistung	Abrechnen?	Welcher Wert?
Unentgeltlich	Eingekaufte Leistungen	Nein	
	Selbst hergestellte Gegenstände und Dienstleistungen	Nein	
Entgeltlich	Alle Leistungen	Ja, mit SSS/PSS	bezahltes Entgelt
Leistungen, die im Lohnausweis zuhanden der direkten Steuern zu deklarieren sind, gelten als entgeltlich erbracht. Die Steuer ist vom Betrag zu berechnen, der auch für die direkte Steuern massgebend ist.			
Wird mit 2 SSS oder mit mehreren PSS abgerechnet und kann die Leistung nicht einem Betriebsteil zugeordnet werden, kommt der höhere SS oder i.d.R. höchste PSS zur Anwendung.			
Handelt es sich bei der angestellten Person um eine eng verbundene Person und hat sie keinen Rechtsanspruch aus Arbeitsvertrag auf die Leistungen, so gelten die Bestimmungen gemäss Tabelle unter <a href="#">Ziffer 6.2.</a>			

Stand 1) dieser Ziffer ab 01.05.2015 bis

7 Anhang

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

7.1 Merkblatt N1/2007 Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden

KANTONALE STEUERN  
DIREKTE BUNDESSTEUER

## Merkblatt

**über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern**

**Vorbemerkungen**

a) Die in diesem Merkblatt enthaltenen Ansätze gelten **erstmalig für die nach dem 30. Juni 2007 abgeschlossenen Geschäftsjahre**; für die Geschäftsjahre mit Abschlussstag 30. Juni 2007 oder früher ist noch das Merkblatt N1/2001 massgebend.

b) Die hiernach angegebenen Pauschalbeträge stellen Durchschnittsansätze dar, von denen in ausgesprochenen Sonderfällen nach oben oder nach unten abgewichen werden kann.

**1. Warenbezüge**

Die Warenbezüge aus dem eigenen Betrieb sind mit dem Betrag anzurechnen, den die steuerpflichtige Person ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen. In den nachstehenden Branchen sind in der Regel wie folgt zu bewerten:

**a) Bäckereien und Konditoreien**

	Kinder im Alter von ... Jahren *			
	Erwachsene bis 6	über 6-13	über 13-18	über 18
Im Jahr.....	CHF 3000.-	CHF 720.-	CHF 1500.-	CHF 2220.-
Im Monat.....	250.-	60.-	125.-	185.-

Für Betriebe mit **Tea-Room** erhöhen sich die Ansätze um 20%; ausserdem sind für **Tabakwaren** pro rauchende Person normalerweise CHF 1500-2200 pro Jahr anzurechnen. Werden auch **Mahlzeiten** abgegeben, so sind in der Regel die Ansätze für Restaurants und Hotels anzuwenden (Buchstabe e hiernach).  
Wenn in erheblichem Umfang auch **andere Lebensmittel** geführt werden, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiernach) anzuwenden.

**b) Lebensmittelgeschäfte**

	Kinder im Alter von ... Jahren *			
	Erwachsene bis 6	über 6-13	über 13-18	über 18
Im Jahr.....	CHF 5280.-	CHF 1320.-	CHF 2640.-	CHF 3960.-
Im Monat.....	440.-	110.-	220.-	330.-

**Zuschlag** für Tabakwaren: CHF 1500-2200 pro rauchende Person

**Abzüge** für nicht geführte Waren (im Jahr):

- Frische Gemüse..... 300.- 75.- 150.- 225.-
- Frische Früchte..... 300.- 75.- 150.- 225.-
- Fleisch- und Wurstwaren..... 500.- 125.- 250.- 375.-

**c) Milchhandlungen**

	Kinder im Alter von ... Jahren *			
	Erwachsene bis 6	über 6-13	über 13-18	über 18
Im Jahr.....	CHF 2460.-	CHF 600.-	CHF 1200.-	CHF 1800.-
Im Monat.....	205.-	50.-	100.-	150.-

**Zuschläge** für zusätzlich geführte Waren (im Jahr):

- Frische Gemüse..... 300.- 75.- 150.- 225.-
- Frische Früchte..... 300.- 75.- 150.- 225.-
- Wurstwaren..... 200.- 50.- 100.- 150.-

Werden in ausgedehntem Masse Lebens- sowie Wasch- und Reinigungsmittel geführt, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiervoor) anzuwenden.  
Für Käseereien und Sennereien **ohne Verkaufsläden** gelten in der Regel die Hälfte der vorstehenden Ansätze.

**Merkblatt N1/2007**  
**Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden**

**d) Metzgereien**

	Kinder im Alter von ... Jahren *			
	Erwachsene über 3-6	über 6-13	über 13-18	über 18
Im Jahr.....	CHF 2760.-	CHF 660.-	CHF 1380.-	CHF 2040.-
Im Monat.....	230.-	55.-	115.-	170.-

**e) Restaurants und Hotels**

	Kinder im Alter von ... Jahren *			
	Erwachsene bis 6	über 6-13	über 13-18	über 18
Im Jahr.....	CHF 6480.-	CHF 1620.-	CHF 3240.-	CHF 4860.-
Im Monat.....	540.-	135.-	270.-	405.-

Die Ansätze umfassen nur den Wert der Warenbezüge. Die übrigen Naturalbezüge und die privaten Unkostenanteile (siehe insbesondere die Ziffern 2, 3 und 4 hiernach) sind gesondert zu bewerten.

**Tabakwaren**  
In den Ansätzen ist der Bezug von **Tabakwaren** nicht inbegriffen; pro rauchende Person sind in der Regel CHF 1500-2200 im Jahr zusätzlich anzurechnen.

**2. Mietwert der Wohnung**

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. Dabei ist dort, wo einzelne Räume sowohl geschäftlichen als auch privaten Zwecken dienen, z.B. im Gastgewerbe, auch ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberücksichtigen.

**3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.**

Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel folgende Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffende Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	Haushalt mit 1 Erwachsenen	Zuschlag pro weiteren Erwachsene/n	Zuschlag pro Kind
Im Jahr.....	CHF 3540.-	CHF 900.-	CHF 600.-
Im Monat.....	295.-	75.-	50.-

**4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals**

Arbeiten Geschäftsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse der/des Geschäftsinhaberin/Geschäftsinhabers und ihrer/seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

\* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

605.040.58d
ESTV/DirekteBundessteuer

**5. Privatanteil an den Autokosten**

Der Privatanteil an den Autokosten kann entweder effektiv oder pauschal ermittelt werden.

**a) Effektive Ermittlung**

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nachgewiesen werden, sind die effektiven Kosten proportional auf die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer aufzuteilen.

**b) Pauschale Ermittlung**

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches **nicht** nachgewiesen werden, ist pro Monat 0,8% des Kaufpreises (exkl. MWST), mindestens aber CHF 150 zu deklarieren.

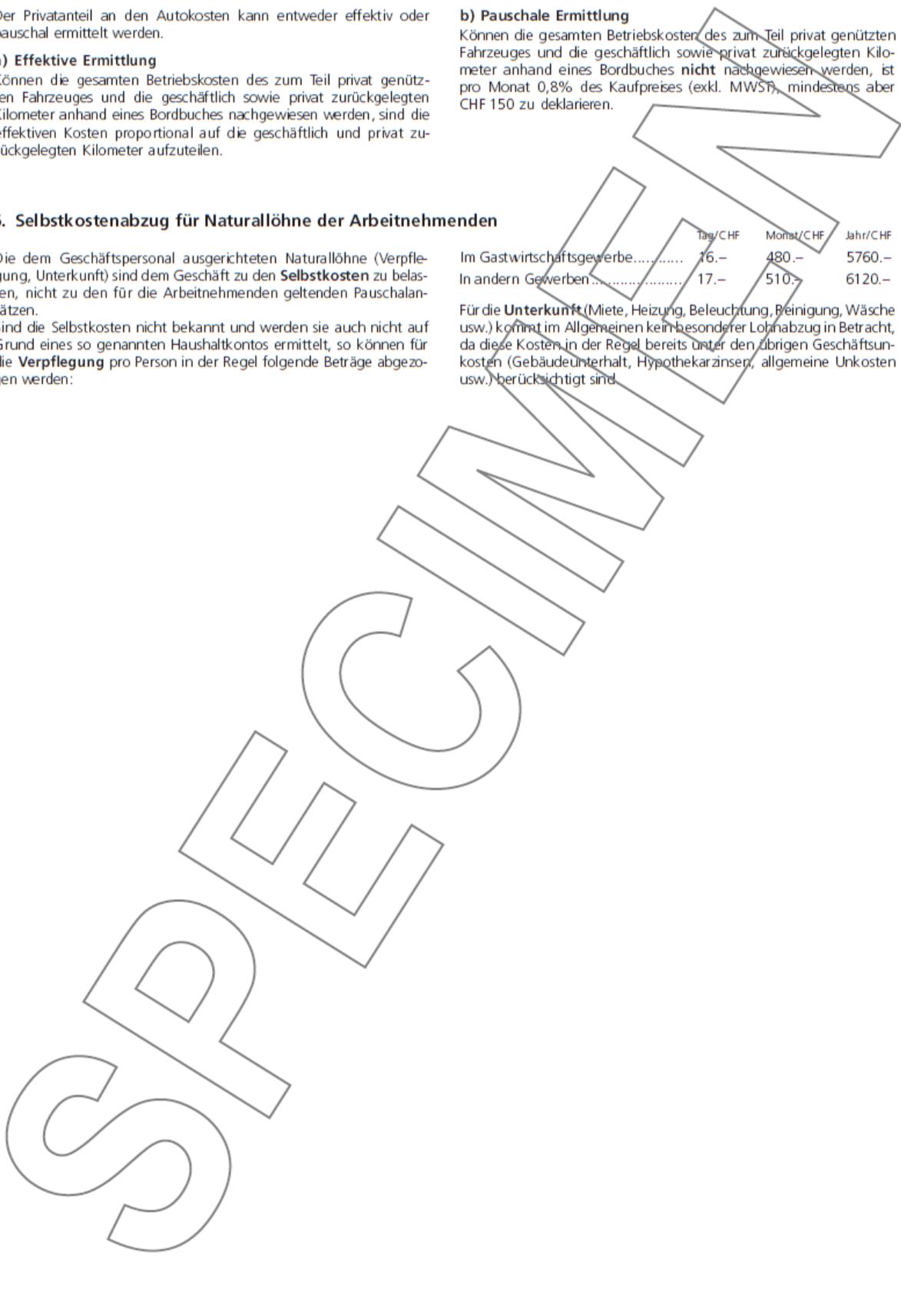
**6. Selbstkostenabzug für Naturallöhne der Arbeitnehmenden**

Die dem Geschäftspersonal ausgerichteten Naturallöhne (Verpflegung, Unterkunft) sind dem Geschäft zu den **Selbstkosten** zu belasten, nicht zu den für die Arbeitnehmenden geltenden Pauschalansätzen.

Sind die Selbstkosten nicht bekannt und werden sie auch nicht auf Grund eines so genannten Haushaltskontos ermittelt, so können für die **Verpflegung** pro Person in der Regel folgende Beträge abgezogen werden:

	Tag/CHF	Monst/CHF	Jahr/CHF
Im Gastwirtschaftsgewerbe.....	16.-	480.-	5760.-
In andern Gewerben.....	17.-	510.-	6120.-

Für die **Unterkunft** (Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wäsche usw.) kommt im Allgemeinen kein besonderer Lohnabzug in Betracht, da diese Kosten in der Regel bereits unter den übrigen Geschäftsunkosten (Gebäudeunterhalt, Hypothekarzinsen, allgemeine Unkosten usw.) berücksichtigt sind.



Merkblatt: N 1/2007

Stand 1) dieser Ziffer ab 01.05.2015 bis

## 7.2 Merkblatt N2/ 2007 Naturalbezüge von Arbeitnehmenden

**KANTONALE STEUERN  
DIREKTE BUNDESSTEUER**

**Merkblatt N2/2007**  
**Naturalbezüge von Arbeitnehmenden**

Dieses Merkblatt gilt erstmals für die Bewertung der Naturalbezüge des Jahres 2007 (Bemessungsjahr); es ersetzt das für die Naturalbezüge 2001 bis 2006 massgebende Merkblatt N2/2001.

### Merkblatt

**über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbstständigerwerbenden**

Verpflegung und Unterkunft sind grundsätzlich mit dem Betrage zu bewerten, den der/die Arbeitnehmer/in anderswo unter gleichen Verhältnissen dafür hätte bezahlen müssen (Marktwert). Ab 2007 sind bis auf weiteres **pro Person** in der Regel die nachstehenden Ansätze anzuwenden:

	Erwachsene <sup>1</sup>			Kinder <sup>2</sup> bis 6jährig			über 6jährig bis 13jährig			über 13jährig bis 18jährig		
	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF
Frühstück	3.50	105.–	1260.–	1.–	30.–	360.–	1.50	45.–	540.–	2.50	75.–	900.–
Mittagessen	10.–	300.–	3600.–	2.50	75.–	900.–	5.–	150.–	1800.–	7.50	225.–	2700.–
Abendessen	8.–	240.–	2880.–	2.–	60.–	720.–	4.–	120.–	1440.–	6.–	180.–	2160.–
<b>Volle Verpflegung</b>	<b>21.50</b>	<b>645.–</b>	<b>7740.–</b>	<b>5.50</b>	<b>165.–</b>	<b>1980.–</b>	<b>10.50</b>	<b>315.–</b>	<b>3780.–</b>	<b>16.–</b>	<b>480.–</b>	<b>5760.–</b>
Unterkunft (Zimmer <sup>3</sup> )	11.50	345.–	4140.–	3.–	90.–	1080.–	6.–	180.–	2160.–	9.–	270.–	3240.–
<b>Volle Verpflegung und Unterkunft</b>	<b>33.–</b>	<b>990.–</b>	<b>11880.–</b>	<b>8.50</b>	<b>255.–</b>	<b>3060.–</b>	<b>16.50</b>	<b>495.–</b>	<b>5940.–</b>	<b>25.–</b>	<b>750.–</b>	<b>9000.–</b>

**Bekleidung:** Kommt der/die Arbeitgeber/in weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie für deren Unterhalt und Reinigung auf, so sind hierfür zusätzlich CHF80.– im Monat/CHF960.– im Jahr anzurechnen.

**Wohnung:** Stellt der/die Arbeitgeber/in dem/der Arbeitnehmer/in nicht ein Zimmer, sondern eine Wohnung zur Verfügung, so ist anstelle obiger Unterkunftpauschalen der ortsübliche Mietzins einzusetzen bzw. der Betrag, um den die Wohnungsmiete gegenüber dem ortsüblichen Mietzins verbilligt wird. Weitere Leistungen der/des Arbeitgebenden sind pro Erwachsene/n wie folgt zu bewerten: Wohnungseinrichtung CHF70.– im Monat/CHF840.– im Jahr; Heizung und Beleuchtung CHF60.– im Monat/CHF720.– im Jahr; Reinigung von Bekleidung und Wohnung CHF10.– im Monat/CHF120.– im Jahr. Für Kinder gelten unabhängig vom Alter die halben Ansätze für Erwachsene.

<sup>1</sup> Für Direktorinnen und Direktoren sowie Gerantinnen und Geranten von Betrieben des Gastgewerbes sowie deren Angehörige gelten die Ansätze für Restaurants und Hotels; diese sind aus dem Merkblatt N1/2007 ersichtlich, das unentgeltlich bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden kann.

<sup>2</sup> Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Bemessungsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

<sup>3</sup> Eine allfällige Mehrfachbelegung des Zimmers ist im Pauschalansatz berücksichtigt.

605.040.59d
ESTV/DirekteBundessteuer

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 03.01.2010 bis

7.3

**Merkblatt NL1/2007 Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne  
Geschäftsinhaber Land- und Forstwirtschaft**



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

**Merkblatt NL 1/2007**  
**Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne**

**DIREKTE BUNDESSTEUER**

## Merkblatt

### über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft

Dieses Merkblatt ist erstmals bei der Bewertung und Einkommensermittlung des Bemessungsjahres 2007 anzuwenden. Die Angaben unter den Ziffern 2-7 sind z.T. dem Merkblatt N 1 über die Naturalbezüge Selbstständigerwerbender entnommen und auf praktikable Beträge gerundet worden.

#### 1. Naturalbezüge

Diese Beträge stellen den Wert der Nahrungsmittelbezüge aus Selbstversorgung für die Betriebsleiterfamilie und der Angestellten dar. Für die Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn abgezogen (siehe Ziffer 7).

Jahr/CHF	Erwachsene Kinder im Alter von .... Jahren*			
	bis 6	über 6-13	über 13-18	
<b>In der Regel</b>	<b>960</b>	<b>240</b>	<b>480</b>	<b>720</b>
Ohne Milch	600	145	300	455
Mit Milch, ohne Fleisch	600	145	300	455
Viehloser Betrieb	240	60	120	180

\* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als drei Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

#### 2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. In Fällen, in denen einzelne Räume sowohl dem betrieblichen als auch privaten Zwecken dienen, ist ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (wie Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzubersichtigen.

#### 3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, Elektrizität, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Kosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

Jahr / CHF	für den ersten Erwachsenen			Zuschläge pro Erwachsenen Kind
	Erwachsenen	Erwachsenen	Kind	
Überdurchschnittliche Verhältnisse (entsp. N 1)	3540	900	600	
<b>In der Regel</b>	<b>2640</b>	<b>660</b>	<b>420</b>	
Sehr einfache Verhältnisse	2100	540	360	

#### 4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Betriebsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

#### 5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil kann entweder auf Grund der tatsächlichen Kosten anhand des ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometeranteiles berechnet, oder pauschal mit 0,8% des Kaufpreises (exkl. MWST) oder einem Drittel bis der Hälfte der ausgewiesenen Gesamtkosten erfasst werden, mindestens aber mit CHF 150 pro Monat und Fahrzeug.

#### 6. Naturallohn (Verpflegung und Unterkunft) für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

	Erwachsene	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Volle Verpflegung
Tag/CHF	3.50		10	8	<b>21.50</b>
Monat/CHF	105		300	240	<b>645</b>
Jahr/CHF	1260		3600	2880	<b>7740</b>

	Erwachsene	Unterkunft	Verpflegung und Unterkunft
Tag/CHF	11.50		<b>33</b>
Monat/CHF	345		<b>990</b>
Jahr/CHF	4140		<b>11880</b>

Für bis 6-jährige Kinder sind die Ansätze auf 25%, für bis 13-jährige auf 50%, für bis 18-jährige auf 75% zu reduzieren. Familien mit 4 Kindern und mehr: siehe Ziffer 1.  
Kommt der Arbeitgeber weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie deren Unterhalt auf, so sind hier zusätzlich CHF 80.- im Monat bzw. CHF 960.- im Jahr anzurechnen.

#### 7. Naturallohnabzug beim Arbeitgeber

	Tag/CHF	Monat/CHF	Jahr/CHF
<b>In der Regel</b>	<b>17</b>	<b>510</b>	<b>6120</b>

Wenn der Mietwert der Angestelltenräume dem Betriebs-eigentümer zugerechnet wird

	Tag/CHF	Monat/CHF	Jahr/CHF
	19	570	6840

Für die Abgabe von Kleidern, Leibwäsche und Schuhen ist der dem Empfänger im Lohnausweis angerechnete Betrag abzuziehen.

605.040.57d

ESTV/Direkte Bundessteuer

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 03.01.2010 bis

## 7.4 Lohnausweis, Rentenbescheinigung

<b>A</b>	<b>Lohnausweis – Certificat de salaire – Certificato di salario</b>	
<b>B</b>	<b>Rentenbescheinigung – Attestation de rentes – Attestazione delle rendite</b>	
<b>C</b>	AHV-Nr. – No AVS – N.AVS Neue AHV-Nr. – Nouveau No AVS – Nuovo N. AVS	<b>F</b> Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort Transport gratuit entre le domicile et le lieu de travail Trasporto gratuito dal domicilio al luogo di lavoro
<b>D</b>	<b>E</b>	<b>G</b> Kantinenverpflegung/Lunch-Checks Repas à la cantine/ chèques-repas Pasti alla mensa/ buoni-pasto
Jahr – Année – Anno      von – du – dal      bis – au – al		
<b>H</b>		
1. Lohn    soweit nicht unter Ziffer 2–7 aufzuführen      /Rente Salaire   qui ne concerne pas les chiffres 2 à 7 ci-dessous      /Rente Salario   se non da indicare sotto cifre da 2 a 7 più sotto      /Rendita		
2. Gehaltsnebenleistungen      2.1 Verpflegung, Unterkunft – Pension, logement – Vitto, alloggio      + Prestations salariales accessoires      2.2 Privatanteil Geschäftswagen – Part privée voiture de service – Quota privata automobile di servizio      + Prestazioni accessorie al salario      2.3 Andere – Autres – Altre      + Art – Genre – Genere		
3. Unregelmässige Leistungen – Prestations non périodiques – Prestazioni aperiodiche      Art – Genre – Genere      +		
4. Kapitalleistungen – Prestations en capital – Prestazioni in capitale      Art – Genre – Genere      +		
5. Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt – Droits de participation selon annexe – Diritti di partecipazione secondo allegato      +		
6. Verwaltungsratsentschädigungen – Indemnités des membres de l’administration – Indennità dei membri di consigli d’amministrazione      +		
7. Andere Leistungen – Autres prestations – Altre prestazioni      Art – Genre – Genere      +		
8. Bruttolohn total / Rente – Salaire brut total / Rente – Salario lordo totale / Rendita      =		
9. Beiträge AHV/IV/E/O/ALV/NBUV – Cotisations AVS/AI/APG/AAC/AANP – Contributi AVS/AI/PG/AD/AINP      -		
10. Berufliche Vorsorge      2. Säule      10.1 Ordentliche Beiträge – Cotisations ordinaires – Contributi ordinari      - Prévoyance professionnelle      2 <sup>e</sup> pilier      10.2 Beiträge für den Einkauf – Cotisations pour le rachat – Contributi per il riscatto      - Previdenza professionale      2 <sup>a</sup> pilastro		
11. <b>Nettolohn/Rente – Salaire net/Rente – Salario netto/Rendita</b> = In die Steuererklärung übertragen – A reporter sur la déclaration d’impôt – Da riportare nella dichiarazione d’imposta		
12. Quellensteuerabzug – Retenue de l’impôt à la source – Ritenuta d’imposta alla fonte		
13. Speservergütungen – Allocations pour frais – Indennità per spese Nicht im Bruttodh (gemäss Ziffer 8) enthalten – Non comprises dans le salaire brut (au chiffre 8) – Non comprese nel salario lordo (sotto cifra 8)		
13.1 Effektive Spesen      13.1.1 Reise, Verpflegung, Übernachtung – Voyage, repas, nuitées – Viaggio, vitto, alloggio Frais effectifs      13.1.2 Übrige – Autres – Altre Spese effettive      Art – Genre – Genere		
13.2 Pauschalspesen      13.2.1 Repräsentation – Représentation – Rappresentanza Frais forfaitaires      13.2.2 Auto – Voiture – Automobile Spese forfettarie      13.2.3 Übrige – Autres – Altre Art – Genre – Genere		
13.3 Beiträge an die Weiterbildung – Contributions au perfectionnement – Contributi per il perfezionamento		
14. Weitere Gehaltsnebenleistungen      Art Autres prestations salariales accessoires      Genre Altre prestazioni accessorie al salario      Genere		
15. Bemerkungen Observations Osservazioni		
<b>I</b>	Ort und Datum – Lieu et date – Luogo e data	Die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt inkl. genauer Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers Certifié exact et complet y.c. adresse et numéro de téléphone exacts de l’employeur Certificato esatto e completo compresi indirizzo e numero di telefono esatti del datore di lavoro

Fom. 11

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 03.01.2010 bis

### **Zuständigkeiten**

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

*Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.*

### **Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:**

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

per Fax: 058 465 75 61

per E-Mail: [mwst.webteam@estv.admin.ch](mailto:mwst.webteam@estv.admin.ch)  
*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.*

### **Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:**

- In elektronischer Form über Internet:  
[www.mwst-publikationen.estv.admin.ch](http://www.mwst-publikationen.estv.admin.ch)
- In Papierform beim:  
**Bundesamt für Bauten und Logistik BBL**  
**Vertrieb Publikationen**  
**Drucksachen Mehrwertsteuer**  
**3003 Bern**  
[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)

605.525.08d

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 01.05.2015 bis

## **Rechtlicher Hinweis**

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#)

### **1) Hinweis betreffend Gültigkeit**

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWSt-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).